

Beurlaubung¹

Studierende können bei Schwangerschaft, einer bevorstehenden Geburt oder zur anschließenden Betreuung von Kindern (gesetzliche Elternzeit) Urlaubssemester beantragen. Vom Studium können sich auch beide Eltern gleichzeitig beurlauben lassen, ohne dass sich der Gesamtanspruch an Urlaubssemestern verringert. Beurlaubungen werden im Zuge der Rückmeldung beim Immatrikulations- und Prüfungsamt beantragt. Im laufenden Semester werden Beurlaubungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt und gelten dann rückwirkend für das gesamte Semester. Schwangerschaft und Geburt sowie eine langfristige Erkrankung eines Kindes können so ein Ausnahmefall sein. Eine Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester und ist für jedes Semester neu zu beantragen. Urlaubssemester zählen als Hochschulsesemester, nicht aber als Fachsemester.

Planung der Beurlaubung

Im ersten Semester ist keine Beurlaubung möglich. Eine Ausnahme bilden nur Mutterschutz und Elternzeit (siehe auch: § 9 Abs. 1 Immatrikulationsordnung).

Bedenken Sie vor der Antragsstellung, dass viele Veranstaltungen nur alle zwei Semester angeboten werden oder in einer bestimmten Reihenfolge absolviert werden müssen. Besonders gut planen müssen Sie, wenn Sie in einem auslaufenden Studiengang eingeschrieben sind, denn dort wird das Studienangebot sukzessive reduziert. Besprechen Sie Ihren geplanten Studienverlauf mit Ihrer Studiengangleitung oder der/dem zuständigen Sachbearbeiter_in des Immatrikulations- und Prüfungsamtes.

Ein problematischer Verlauf der Schwangerschaft kann dazu führen, dass bei Prüfungen von der Möglichkeit des durch ärztliche Bescheinigung zu begründenden Rücktritts Gebrauch gemacht wird. Bei rechtzeitiger Beantragung wären auch Regelungen im Rahmen eines Härteantrages möglich. Sollte während der studentischen Praktika ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden, ist ein Gespräch mit der/dem Praxisbeauftragten erforderlich, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Beurlaubung wegen Mutterschutz

Schwangere Studentinnen können für die Dauer des Mutterschutzes (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) eine Beurlaubung für das betreffende Semester beantragen. Diese Beurlaubung kann, wie auch bei der anschließenden Beurlaubung wegen Elternzeit, bereits für das 1. Fachsemester beantragt werden. Zur Beantragung einer Beurlau-

¹ BremHG § 40 Beurlaubung, Immatrikulationsordnung § 9 Abs. 1

bung aufgrund einer Schwangerschaft, wird eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft benötigt.

Beurlaubung zur Wahrnehmung der Elternzeit

Studierende mit Kindern können für die Dauer der gesetzlichen Elternzeit bis maximal zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Beurlaubung beantragen, (maximal 6 Semester pro Kind). Es können Semester „aufgehoben“ und zu einem späteren Zeitpunkt bis zum 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. Im Falle einer Beurlaubung wegen Betreuung eines Kindes muss die Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt werden. Die Beurlaubung kann, im Fall von Elternzeit, bereits für das 1. Fachsemester beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass bei Nicht EU-Ausländern die Beurlaubung auf die Mutter beschränkt ist. Hier greifen aufgrund der Ausländerbehörde andere Regelungen.

Auch nach der Beurlaubung wegen Mutterschutz/Elternzeit (über 6 Semester hinaus) haben Sie die Möglichkeit, vom 3. bis zum 8. Lebensjahr des Kindes aus Gründen der Kinderbetreuung beurlaubt zu werden. Allerdings handelt es sich dann um eine reguläre Beurlaubung.

Wichtig: Sie haben die Möglichkeit, Studienleistungen und Prüfungen während der Elternzeit abzulegen (§ 12, ATBPO)

Kein BAföG während der Beurlaubung aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit

Bei Beurlaubungen ist zu beachten, dass Studierende in der Zeit nicht BAföG berechtigt sind. Es besteht allerdings die Möglichkeit, durch den Wegfall von BAföG, einen ALG II Antrag zu stellen. Hierbei ist zu bedenken, dass zwar gem. des BremHG auch während der Beurlaubung Hochschuleinrichtungen genutzt, Lehrveranstaltungen besucht und uneingeschränkt Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können, doch der Bezug von AGL II schließt dieses aus. Bei Beurlaubungen ist die BAföG-Zahlung unterbrochen und die Förderungshöchstdauer verlängert sich um die Anzahl der Urlaubssemester.